

GEBÄRMUTTERHALSKREBS-FRÜHERKENNUNG ORGANISIERTES PROGRAMM IM ÜBERBLICK

Das organisierte Programm zur Früherkennung von Zervixkarzinomen ist 2020 gestartet. Die Abklärung auffälliger Befunde im Primärscreening ist seitdem Teil des Programms und erfolgt nach einem verbindlichen Algorithmus. Zudem werden die Frauen von ihrer Krankenkasse in fünfjährigem Turnus erinnert, um eine möglichst hohe Teilnehmerate zu erzielen. Die Grundlage bildet die Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme für das Zervixkarzinom (oKFE-RL Zervixkarzinom). Diese Praxisinformation fasst die wesentlichen Punkte für Ärztinnen und Ärzte zusammen.

DETAILS ZUM FRÜHERKENNUNGSPROGRAMM

Teilnahme am Screening: Welche Frauen Anspruch haben

- › Gesetzlich krankenversicherte Frauen haben ab dem Alter von 20 Jahren Anspruch auf Leistungen zur Früherkennung eines Zervixkarzinoms. Es gibt keine Altersobergrenze.
- › Anspruch auf einen sogenannten Kombinationstest (kurz: Ko-Test) im Primärscreening haben alle Frauen ab 35 Jahren.
- › Die Einladung erfolgt für Frauen im Alter von 20 bis 65 Jahren alle fünf Jahre unabhängig von einer Anspruchsberechtigung.
- › Die Frauen erhalten mit der Einladung eine Versicherteninformation, die als Entscheidungshilfe dient. Für das Beratungsgespräch ist es notwendig, in der Praxis einige Exemplare vorrätig zu haben und gegebenenfalls auszulegen, da auch anspruchsberechtigte Frauen die Praxen aufsuchen werden, die aktuell keine Einladung von den Krankenkassen erhalten haben. Praxen können die Versicherteninformation bei ihrer Kassenärztlichen Vereinigung (KV) bestellen.

Die Inhalte des Früherkennungsprogramms

Alle Frauen ab 20 Jahren:

- › Einladung, Information und Aufklärung sowie Untersuchungen im Primärscreening
- › Abklärung auffälliger Befunde altersabhängig nach festen Algorithmen

Untersuchungen für Frauen zwischen 20 und 34 Jahren:

- › einmal jährlich eine zytologische Untersuchung mit klinischer Untersuchung, Befundmitteilung und Beratung; zusätzlich ab dem Alter von 30 Jahren Abtasten der Brustdrüsen und der regionären Lymphknoten einschließlich der Anleitung zur Selbstuntersuchung

Die Abklärung ist Teil der Früherkennung

Einladung erinnert alle fünf Jahre an das Angebot

Untersuchungen für Frauen ab 35 Jahren:

- › alle drei Jahre ein kombiniertes Screening aus zytologischer Untersuchung und HPV-Test als Ko-Test mit klinischer Untersuchung, Befundmitteilung und Beratung
- › Abtasten der Brustdrüsen und der regionären Lymphknoten einschließlich der Anleitung zur Selbstuntersuchung

Algorithmen zur Abklärung

Bei auffälligen Befunden im Primärscreening sieht das Programm für alle Patientinnen klare altersbezogene Algorithmen zur Abklärung vor. Diese sind in der oKFE-RL Zervixkarzinom festgelegt und richten sich nach den jeweiligen Befunden des Primärscreenings. Eine tabellarische Übersicht über die Algorithmen und die Münchener Nomenklatur findet sich auf der KBV-Themenseite zur Gebärmutterhalskrebs-Früherkennung: www.kbv.de/html/43282.php.

In medizinisch begründeten Ausnahmefällen kann von den vorgegebenen Abklärungsalgorithmen in der Abklärungsdiagnostik und der Abklärungskolposkopie abgewichen werden. Dies ist gemäß der Anlage VII der oKFE-RL Zervixkarzinom zu dokumentieren.

Die oKFE-RL Zervixkarzinom hat nicht alle Möglichkeiten, die während einer Abklärung in Betracht kommen könnten, geregelt. So beschreibt § 7 Abs. 8 der oKFE-RL auch die Möglichkeit eines individuellen Vorgehens nach erfolgter Abklärungskolposkopie.

Vorgehen nach operativen Eingriffen an der Zervix uteri:

Frauen nach zervixerhaltender Partialhysterektomie können an der Früherkennung des Zervixkarzinoms teilnehmen. Ist anatomisch kein Gewebe des Zielorgans des Zervixkarzinomscreenings mehr sichtbar, ist als präventive Leistung nur die Früherkennung nach der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) – ohne Zytologie und HPV-Test – berechnungsfähig. Die Abrechnung erfolgt mit der Gebührenordnungsposition (GOP) 01760 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM). Leistungen nach dem Früherkennungsprogramm der oKFE-RL Zervixkarzinom können nicht durchgeführt werden.

Kontrolluntersuchungen zur Sicherung des Behandlungserfolges nach operativen Eingriffen an der Zervix uteri, beispielsweise einer Konisation, sind kurative Untersuchungen. Nach Abschluss der Behandlung kann die Patientin wieder regulär am Früherkennungsprogramm der oKFE-RL Zervixkarzinom teilnehmen.

Veranlassung diagnostischer Untersuchungen durch den Gynäkologen

Veranlassung Zytologie und HPV-Test:

- › Gynäkologinnen und Gynäkologen veranlassen die Zytologie und den HPV-Test im Primärscreening und in der Abklärungsdiagnostik über Muster 39. Das Standardverfahren für die zytologische Untersuchung ist der Ausstrich und die Färbung nach Papanicolaou. Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Anwendung des Dünnschichtverfahrens wegen seiner Gleichwertigkeit alternativ nur unter Wahrung des Wirtschaftlichkeitsgebotes zugelassen. Die Entscheidung, welches Verfahren Anwendung findet, trifft die Zytologin oder der Zytologe. Dies gilt auch für die Auswahl des HPV-Testverfahrens.

Werden Zytologie und HPV-Test von verschiedenen Vertragsärzten durchgeführt, muss das Ergebnis der HPV-Untersuchung an die Zytologin oder den Zytologen für die Erstellung eines Gesamtbefundes übermittelt werden.

Übersicht
Abklärungsalgorithmen
auf kbv.de

Teilnahme von Frauen
nach zervixerhaltender
Partialhysterektomie
nicht ausgeschlossen

Veranlassung von Zyto-
logie und HPV-Test
über Muster 39

Überweisung zur Abklärungskolposkopie:

- › Die Überweisung einer Patientin zur Abklärungskolposkopie erfolgt mittels Muster 6 mit der Kennzeichnung „präventiv“.
- › Der Kolposkopikerin oder dem Kolposkopiker sind mit der Überweisung die Ergebnisse der Zytologie und des HPV-Tests für die Programmdokumentation zu übermitteln.

Abrechnung und Vergütung Zervixkarzinomscreening

Zur Abrechnung der Leistungen des Primärscreenings und der Abklärung auffälliger Befunde gibt es mehrere GOP im EBM. Eine Übersicht dazu finden Sie auf der nächsten Seite. Alle Leistungen werden extrabudgetär und somit in voller Höhe bezahlt.

Abrechnung und Vergütung

ORGANISIERTE FRÜHERKENNUNG VON GEBÄRMUTTERHALSKREBS DIE LEISTUNGEN IM ÜBERBLICK

Alter	GOP und Leistungsinhalt	Vergütung	Genehmigungspflicht
Primärscreening			
20 bis 34	GOP 01761 – klinische Untersuchung einschließlich Abstrichentnahme	215 Punkte	Nein
	GOP 01762 – zytologische Untersuchung	81 Punkte	Ja; nach QS-Vereinbarung Zervixzytologie
Ab 35	GOP 01761 – klinische Untersuchung einschließlich Abstrichentnahme	215 Punkte	Nein
	GOP 01762 – zytologische Untersuchung	81 Punkte	Ja; nach QS-Vereinbarung Zervixzytologie
	GOP 01763 – HPV-Test	168 Punkte	Ja; nach QS-Vereinbarung Spezial-Labor Einhaltung der Anforderungen an den HPV-Test gemäß oKFE-RL
	GOP 01769 Genotypisierung bei positivem Ergebnis auf HPV-Typen 16 und 18	168 Punkte	Ja; nach QS-Vereinbarung Spezial-Labor Einhaltung der Anforderungen an den HPV-Test gemäß oKFE-RL
Abklärungsdiagnostik je nach Algorithmus			
Ab 20	GOP 01764 – Abstrichentnahme Befundmitteilung und diesbezügliche Beratung	93 Punkte	Nein
	GOP 01765 – Abklärungskolposkopie	728 Punkte	Ja; nach QS-Vereinbarung Abklärungskolposkopie
	GOP 01766 – zytologische Untersuchung einschl. weiterführender immunhistochemischer Färbeverfahren	288 Punkte	Ja; nach QS-Vereinbarung Zervixzytologie
	GOP 01767 – HPV-Test	168 Punkte	Ja; nach QS-Vereinbarung Spezial-Labor Einhaltung der Anforderungen an den HPV-Test gemäß oKFE-RL
	GOP 01768 – histologische Untersuchung bei Abklärungskolposkopie GOP 01769 - Genotypisierung bei positivem Ergebnis auf HPV-Typen 16 und 18	248 Punkte 168 Punkte	Ja; bei entsprechender Qualifikation Ja; nach QS-Vereinbarung Spezial-Labor Einhaltung der Anforderungen an den HPV-Test gemäß oKFE-RL

Übersicht über Leistungen und GOP

Programmdokumentation

Um die Qualität des Programms systematisch zu erfassen und weiterzuentwickeln, sind die Ärztinnen und Ärzte verpflichtet, die durchgeführten Untersuchungen elektronisch zu dokumentieren und quartalsweise an ihre KV zu übermitteln.

ZUSÄTZLICH: FRÜHERKENNUNG VON KREBSERKRANKUNGEN NACH DER KFE-RL

Neben dem organisierten Krebsfrüherkennungsprogramm zum Zervixkarzinom besteht der Anspruch auf eine gynäkologische Krebsfrüherkennungsuntersuchung nach der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie (KFE-RL) – jedoch ohne Zytologie und HPV-Test. Die Früherkennung kann einmal im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden, sofern in demselben Kalenderjahr keine Früherkennung nach der oKFE-RL Zervixkarzinom durchgeführt wird.

Anspruch auf diese Untersuchung haben:

- › Frauen ab 35 Jahren in den zwei Jahren zwischen dem Ko-Test des Zervixkarzinomscreenings
- › Frauen, bei denen eine Früherkennung nach der oKFE-RL nicht durchgeführt werden kann (z.B. nach totaler Hysterektomie oder bei Ablehnung des Screenings auf Zervixkarzinom nach der oKFE-RL).

Ein Einladungsschreiben durch die Krankenkassen für diese Krebsfrüherkennung erfolgt nicht.

Ärztinnen und Ärzte rechnen die Leistung mit der GOP 01760 (159 Punkte) ab.

INFORMATIONEN ZUR ZYTOLOGIE UND ZUM HPV-TEST

Abrechnung

Die zytologische Praxis erhält den Untersuchungsauftrag für das Primärscreening und die Abklärungsdiagnostik auf Muster 39. Dieses wird auch für die Befundmitteilung verwendet. Die Abrechnungen der zytologischen Untersuchungen und HPV-Teste erfolgen auf Muster 39 (Scheinart 21).

Sofern die zytologische Untersuchung und der HPV-Test nicht in derselben Praxis durchgeführt werden können, kann der HPV-Test mittels Muster 10 mit der Kennzeichnung „präventiv“ als Weiterüberweisung veranlasst werden. Hierbei kann der Erstveranlasser angegeben werden. Die Abrechnung des HPV-Tests erfolgt dann auf Muster 10 (Scheinart 27). Dies gilt ausschließlich für die Weiterüberweisung des HPV-Tests durch Zytologinnen und Zytologen. Die Transportkostenpauschale 40100 darf nur von der den Auftrag (Zytologie, HPV-Test, Ko-Test) erstmals annehmenden Praxis abgerechnet werden. Die Berechnung der Transportkostenpauschale 40100 bei einer Weiterüberweisung ist unzulässig.

Die laborärztliche Praxis erhält den Untersuchungsauftrag HPV-Test für das Primärscreening und die Abklärungsdiagnostik vom Gynäkologen auf Muster 39 oder vom Zytologen als Weiterüberweisung auf Muster 10. Die Abrechnungen der auf Muster 39 veranlassten HPV-Teste erfolgen auf Muster 39 (Scheinart 21). Sofern ein Labor diese Leistungen durchführen möchte, bedeutet dies, dass das Laborsystem das Einlesen/Verarbeiten des Musters 39 und die Übernahme der Abrechnungsdaten in die Scheinart 21 implementieren muss.

Hinweise zur Dokumentation

Jährlicher Anspruch auf gynäkologische Untersuchung

Zytologische Praxis

Laborärztliche Praxis

Genehmigung für zytologische Untersuchung und HPV-Test

Ärztinnen und Ärzte, die zytologische Untersuchungen im Rahmen des Primärscreenings und in der Abklärungsdiagnostik vornehmen, benötigen eine Genehmigung nach der Vereinbarung von Qualitätssicherungsmaßnahmen nach Paragraph 135 Absatz 2 SGB V zur zytologischen Untersuchung von Abstrichen der Cervix uteri.

Für die Durchführung und Abrechnung des HPV-Tests nach den GOP 01763, 01767 und 01769 benötigen Ärztinnen und Ärzte eine Genehmigung der KV nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Spezial-Labor. Pathologinnen und Pathologen sowie Labormedizinerinnen und Labormediziner erfüllen die fachliche Befähigung zur Erbringung dieser Leistung aus Abschnitt 1.7.

Anforderungen an den HPV-Test

Der G-BA gibt in der oKFE-RL Zervixkarzinom vor, welche Testgüte die HPV-Testverfahren aufweisen müssen. Dazu weist der Hersteller gegenüber den untersuchenden Ärztinnen und Ärzten in einer Herstellererklärung nach, dass die Anforderungen des G-BA erfüllt sind.

Der Leistungsinhalt der GOP 01763 und 01767 erfordert eine Genotypisierung auf die HPV-Typen 16 und 18 bei positivem HR-HPV-Nachweis. Die HPV-Genotypisierung ist für diese Fälle nach der GOP 01769 berechnungsfähig. Hierfür können auch Verfahren verschiedener Hersteller eingesetzt werden.

INFORMATIONEN FÜR KOLPOSKOPIKER

Veranlassung einer Histologie durch den Kolposkopiker

Wird bei einer Abklärungskolposkopie eine Histologie veranlasst, erfolgt dies mittels Muster 6 mit der Kennzeichnung „präventiv“.

Wird aufgrund des Kolposkopiebefundes eine weitere (operative) Therapie erforderlich, ist diese nicht mehr Teil des Programms. Die Überweisung erfolgt mittels Muster 6 als kurative Leistung. Sofern hierbei weitere insbesondere histologische Befunde erhoben werden, sind diese der Kolposkopikerin oder dem Kolposkopiker für die Programmdokumentation zu übermitteln.

Genehmigung Abklärungskolposkopie

Gynäkologinnen und Gynäkologen, die Abklärungskolposkopien anbieten wollen, benötigen eine Genehmigung ihrer KV. Mit dem Programm ist eine entsprechende Qualitätssicherungsvereinbarung zur Abklärungskolposkopie in Kraft getreten. Sie regelt, welche Anforderungen Gynäkologinnen und Gynäkologen erfüllen müssen, um Abklärungskolposkopien anbieten und als Kassenleistung abrechnen zu können.

Genehmigung der KV für die Zytologie und den HPV-Test erforderlich

oKFE-RL bestimmt Testgüte für HPV-Testverfahren

Kolposkopie: Überweisung Histologie und weitere Therapie mittels Muster 6

Genehmigung der KV für die Kolposkopie erforderlich

- › Fachliche Anforderungen:
 - Die Ärztinnen und Ärzte müssen an einem Basis- sowie Fortgeschrittenen-Kolposkopiekurs erfolgreich teilgenommen haben.
 - Nachweis über mindestens 100 bereits durchgeführte Kolposkopien. Davon müssen 30 oder mehr histologisch gesicherte Fälle intraepithelialer Neoplasien oder invasiver Karzinome sein, die nicht länger als zwölf Monate zurückliegen.
- › Apparative Anforderungen:
 - Das Kolposkop muss mindestens über zwei Vergrößerungsstufen zwischen 7- und 15-fach sowie über eine Lichtquelle verfügen. Hierbei müssen analoge Geräte eine direkte binokulare Befundung/Beurteilung ermöglichen.
 - Digitale Geräte müssen in Bildqualität und Auflösung mindestens dem Standard der analogen Geräte entsprechen.

Wenn Sie wissen wollen, wer in Ihrer Umgebung bereits über eine Genehmigung verfügt und Kolposkopien anbietet, wenden Sie sich bitte an Ihre KV.

KV informiert über Kolposkopiker in der Nähe



[KBV-Themenseite Früherkennung Gebärmutterhalskrebs](#)

IMPRESSUM

Herausgeber:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-0, Fax: 030 4005-1590
info@kbv.de, www.kbv.de

Redaktion:

Bereich Interne Kommunikation im Stabsbereich
Strategie, Politik und Kommunikation

Fachliche Betreuung:

Bereich Ärztliche und veranlasste Leistungen
Bereich Sicherstellung und Versorgungsstruktur

Stand:

Juni 2023